

Mitteilung Nr. MIT- 52/2018 (identisch mit der Nummer der Anfrage)		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Gruppe vom Thema:	AF - 52/2018 Jens Grotelüschen Gruppe Freie Demokraten (FDP) 31.05.2018 Sachstand – Abrechnung von Straßenaus- baubeiträgen in Bremerhaven (FDP)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Die Medien informierten unter anderem am 22. März 2018 die Öffentlichkeit über die aktuell gängige Praxis in Bezug auf die differenzierte Abrechnung von Straßenbaubeiträge für Erschließung und Ausbau durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

1. Für welche Straßen wurden in Bremerhaven Straßenbaubeiträge für Erschließung und Ausbau bisher teilweise oder vollständig abgerechnet, ohne dass die Straßen ausgebaut/erschlossen wurden? In welcher Höhe sind Beiträge in Euro realisiert worden?
2. Für welche Straßen wurden in Bremerhaven die Straßenbaubeiträge für Erschließung und Ausbau teilweise oder vollständig erhoben, ohne dass die Erschließung oder der Ausbau vollständig abgeschlossen wurde? In welcher Höhe sind Beiträge in Euro realisiert worden?
3. Welche Straßen in Bremerhaven wurden bereits teilweise oder vollständig durch die Stadt erschlossen oder ausgebaut, ohne dass bisher Straßenbaubeiträge für Erschließung und Ausbau erhoben und dadurch nicht abgerechnet wurden? In welcher Höhe sind Beiträge in Euro noch nicht realisiert worden?
4. Wie begründet der Magistrat dieses differenzierte Vorgehen bei der Abrechnung der Straßenbaubeiträge für Erschließung und Ausbau?
5. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Magistrats für die Einführung eines einheitlichen Abrechnungsverfahrens?
6. Welche haushalterischen Konsequenzen ergeben sich aus der bisherigen gängigen Praxis der Abrechnung von Straßenbaubeiträge für Erschließung und Ausbau?

II. Der Magistrat hat am beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Am 22.03.2018 berichtete die Nordseezeitung über die Situation der Grundstücke an den Straßen Azaleenweg, Berberitzenweg, Hagedornweg und Maronenweg. Die Erschließungskosten wurden hierbei in fast allen Fällen im Rahmen der Grundstückskaufpreise bzw. durch Ablösevereinbarungen geregelt und beglichen. In diesen Fällen scheidet eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen aus. In der benachbarten Wilhelm-Rohlfing-Straße erfolgte die erstmalige endgültige Herstellung, nachdem 80 % der Grundstücke bebaut waren. Eine Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen erfolgt im kommenden Jahr.

Vor diesem Hintergrund gestaltet sich die Abrechnungspraxis für Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge im Allgemeinen wie folgt:

1. Erschließungsbeiträge werden auf Grundlage der §§ 127 – 135 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bremerhaven erhoben. Voraussetzung für den Eintritt einer Beitragserhebungspflicht ist das Vorliegen einer wirksamen Satzung, die Widmung der Erschließungsanlage oder eines Abschnitts davon für den öffentlichen Verkehr, das Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans und die Erfüllung der Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage oder eines Abschnitts davon gemäß § 7 Erschließungsbeitragssatzung.

Straßenausbaubeiträge werden auf Grundlage von § 17 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz in Verbindung mit dem Straßenausbaubeitragsortsgesetz der Stadt Bremerhaven erhoben. Voraussetzung für den Eintritt einer Beitragserhebungspflicht ist das Vorliegen einer Verbesserung und/oder Erweiterung einzelner Teileinrichtungen einer Erschließungsanlage im Rahmen der zweit- bzw. mehrmaligen Herstellung.

Erschließungsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze), die weder erstmalig endgültig hergestellt oder im Zuge einer zweimaligen Herstellung verbessert und/oder erweitert worden sind, lösen keine Pflicht zur Erhebung von Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträgen aus.

2. Die Erhebung von Beiträgen ist rechtlich ausgeschlossen, sofern nicht die unter Punkt 1 genannten Tatbestandsmerkmale für die Erhebung von Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträgen erfüllt sind.
3. Nach erstmalig endgültiger Herstellung bzw. nach Abschluss einer Baumaßnahme im Rahmen einer zweimaligen Herstellung beginnt die sachliche Beitragspflicht mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung. Von diesem Zeitpunkt an beginnt eine vierjährige Festsetzungsverjährungspflicht nach § 27 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz, innerhalb derer eine Veranlagung zu Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträgen durch das Baureferat erfolgt. Bei der erstmaligen endgültigen Herstellung nur eines Teilstücks einer Erschließungsanlage kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ein Abschnitt gebildet werden, für den die gleiche Verjährungsfrist gilt, wie in den übrigen Fällen.
4. Das Verfahren zur Erhebung und Abrechnung von Erschließungsbeiträgen ist entsprechend den bundes- und ortsgesetzlichen, von Straßenausbaubeiträgen entsprechend den landes- und ortsgesetzlichen Vorgaben einheitlich für die Stadt Bremerhaven geregelt.
5. Ein einheitliches Verfahren für die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen und – davon rechtlich abgegrenzt – für die Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen findet bereits Anwendung.

6. Für die aus der Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen erzielten Einnahmen bestehen entsprechende Ansätze im Haushalt der Stadt.

Grantz
Oberbürgermeister